



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	21.04.2008	
Stadtentwicklungsausschuss	08.05.2008	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Beantwortung der Anfrage des Herrn Thelen aus der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 28.01.2008, TOP 2.1.1, betr. den Umgang der Verwaltung mit Bürgeranregungen im Bebauungsplanverfahren

Text der Anfrage:

Die Antwort der Fachverwaltung vom 14.02.2008 wurde den Ausschussmitgliedern vorab zur Kenntnis gegeben.

Herr Thelen macht deutlich, dass er mit der Beantwortung durch die Verwaltung nicht einverstanden ist. Er weist darauf hin, dass das angegebene Beispiel "zuständig ist das Amt x, daher wurde die Anregung dorthin weitergeleitet" deutlich macht, dass es nicht um eine positivere, also verfälschende Darstellung eines Sachverhalts geht, sondern um eine bessere Kommunikation mit dem Bürger, der sich mit der Angelegenheit befasst hat, aber die rechtlichen Gegebenheiten nicht kennt.

Herr Thelen erbittet eine Antwort hierzu.

Stellungnahme der Verwaltung:

Herr Thelen bezieht sich auf den Hinweis "nicht B-Plan-relevant" bei der Beratung von Bebauungsplänen im Zusammenhang mit Bürgeranregungen. Er regt an, den Bürgerinnen und Bürgern den Sachverhalt positiver darzustellen (ein Beispiel: "zuständig ist das Amt x, daher wurde die Anregung dorthin weitergeleitet").

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern zu prüfen. Die Stellungnahmen können alle Gegenstände einbeziehen, die planungsrelevant sind. Prüfen bedeutet somit eine Bewertung dahingehend, ob die Stellungnahmen abwägungsrelevant und geeignet sind, auf den letztendlichen Inhalt der Planung Einfluss zu nehmen. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird vom Stadtplanungsamt der Hinweis "nicht B-Plan-relevant" gegeben. Diese Formulierung ist rechtlich zutreffend und lässt keine Zweifel offen. Da der Bebauungsplan eine Satzung ist, die gerichtlich überprüfbar ist, muss auf höchstmögliche Rechtssicherheit geachtet werden. Die o. a. Formulierung entspricht dem.

Sofern Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern für andere Ämter relevanten Inhalt haben, der dort Handlungsbedarf auslöst, werden diese an das zuständige Amt abgegeben.